

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)

GELTUNGSBEREICH

(§ 9 ABS. 7 BAUGB)

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER
ZWECKBESTIMMUNG

(§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

(§ 9 ABS. 1 NR. 15 UND ABS. 6 BAUGB)

KINDERSPIELPLATZ

KLEINSPIELFELD

SKATEBAHN

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN,
STRÄUCHER UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)

ERHALTUNG VON BÄUMEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 25B BAUGB)

FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN
UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN,
STRÄUCHER UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 25B BAUGB)

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN
SIND

(§ 9 ABS. 1 NR. 10 UND ABS. 6 BAUGB)

HIER: SCHUTZFLÄCHE ZUR LANDSTRASSE I. ORDNUNG
SCHUTZFLÄCHE ZUR VERSORGENGSFREILEITUNG

FLURSTÜCKSGRENZEN BESTAND

ANLAGEWEGE

ABGRENZUNG EINZELNER ANLAGEN INNERHALB
DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- das Baugesetzbuch (*BauGB*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Jahresteuergesetzes 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049)
- das Baugesetzbuch (*BauGB*) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, BER. 1998 S. 137).
- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (*PlanzV 90*) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
- die Bauordnung (*LBO*) für das Saarland vom 27. März 1996 (Amtsblatt des Saarlandes 23/1996, S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1413 zur Änderung der Bauordnung für das Saarland vom 8. Juli 1998 (Amtsblatt d. Saarlandes 1998, S. 721)
- der § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (*KSVG*) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Juni 1997 auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. April 1997 (Amtsbl. S. 538)
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - *BNatSchG*) in der Fassung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994)
- das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - *SNG*) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saar-

landes 1993, S. 346), zuletzt ergänzt durch Berichtigung vom 12. Mai 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 482)

- das Saarländische Straßengesetz (*SStrG*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1994, (Amtsblatt des Saarlandes S. 509 und vom 6.4.1995, Amtsbl. S. 418)
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - *BImSchG*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 09. Oktober 1996 (BGBl. I, S. 1498)
- das Saarländische Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes Nr. 1397 zur Neuordnung der saarländischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 16. Oktober 1997 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1130)
- die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - 18. *BImSchV*) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, ber. S. 1790).

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO

1. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

siehe Plan,
hier: öffentlicher Parkplatz

2. Öffentliche Grünflächen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

siehe Plan,
• Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche sind im Bereich der auf den im Plan gekennzeichneten Teilflächen ein Kinderspielplatz, eine Skatebahn sowie ein Kleinspielfeld einschließlich aller zugehörigen Funktionen und Anlagen zulässig.
• Anlagewege sind innerhalb der öffentlichen Grünflächen zulässig.
• Alle Flächen die nicht als Kinderspielplatz, Kleinspielfeld, Skatebahn oder Anlageweg genutzt werden, sind durch einen strapazierfähigen Rasen gem. Mischung RSM 2.3 intensiv auszugestalten.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSCHG

• alle Parkplätze, Zufahrten und Anlagewege im Planungsgebiet sind aus Gründen der Grundwassererneuerung in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.
• das anfallende Niederschlagswasser ist im Planungsgebiet selbst auf natürliche Weise zur Versickerung zu bringen.

4. Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB

IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSCHG

siehe Plan,
• auf der im Randbereich des Planungsgebietes festgesetzten Fläche zum Anpflanzen ist eine 3 m breite Baumhecke anzulegen. Zur möglichst naturnahen Ausprägung der Heckenstruktur ist je angefangene 10 m ein standortgerechter Hochstamm aus der Pflanzliste anzupflanzen;
• im Geltungsbereich sind pro 100 m² Fläche ein großkroniger Laubbaum oder alternativ 3 Sträucher der Pflanzliste nachzuweisen;
• zur Begrünung der Parkplätze wird die Anlage eines Pflanzbeetes von mind. 5 m² Fläche je 5 Stellplätze festgesetzt. Jedes Pflanzbeet ist mit einem Laubbaum gem. nachfolgender, beispielhafter Pflanzliste zu bepflanzen.
• für alle Pflanzungen dürfen nur Bäume und Sträucher der nachfolgenden, beispielhaften Pflanzliste (Artenspektrum des Hainsimsen-Buchenwaldes, Luzulo-Fagetum sowie einheimische Obstsorten) verwendet werden.

Pflanzliste:

Bäume (großkronig)

Walnuß	Juglans regia
Roßkastanie	Aesc. hippocastanum
Eßkastanie	Castania sativa
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Winterlinde	Tilia cordata

Bäume

Feldahorn	Acer campestre
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Spitzahorn	Acer platanoides
Eberesche	Sorbus aucuparia
Birke	Betula pendula
diverse Obstbäume	(Hochstamm)

Sträucher

Salweide	Salix caprea
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Gemeine Hasel	Corylus avellana
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Schlehe	Prunus spinosa
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Eing. Weißdorn	crataegus monogyna
Zweigr. Weißdorn	crataegus laevigata
Heckenrose	Rosa canina
Schw. Holunder	Sambucus nigra

5. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB

IN ANWENDUNG DES § 8 BNATSCHG

siehe Plan,
• im nördlichen Teil des Plangebietes im Bereich der Hangkante sind Bäume, Sträucher und Ruderalfluren zu erhalten;
• zudem sind die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bäume und Einzelgehölze zu erhalten;
• erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

SCHUTZABSTAND ZUR LANDSTRASSE gem. § 24 Saarländisches Straßengesetz (SStrG)

siehe Plan,
entlang der Landstraße 1. Ordnung (L.I.O. 128)
dürfen innerhalb der gekennzeichneten Schutz-
fläche von 20 m (gemessen vom äußeren Rand der
befestigten Fahrbahn) keine baulichen Anlagen und
Hochbauten jeglicher Art errichtet sowie Aufschüt-
tungen und Abgrabungen größeren Umfangs vorge-
nommen werden.
Nach Absprache mit dem Landesamt für Straßen-
wesen sind innerhalb der Schutzfläche eine Skate-
bahn, ein Kinderspielplatz und ein Kleinspielfeld so-
wie Anlagewege und Parkierungsflächen zulässig.

SCHUTZABSTAND ZUR VERSORGNUNGS- LEITUNG DER VSE

siehe Plan,
innerhalb der Schutzfläche zur 20-kV-Freileitung
(8 m beiderseits zur Anlagenmitte) sind Baumpflan-
zungen zu vermeiden.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Plan

HINWEISE

BAUMPFLANZUNGEN

- Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdi-
sche Ver- und Entsorgungsanlagen der For-
schungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswe-
sen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten.
- Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaß-
nahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920
"Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vege-
tationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet wer-
den.

SCHUTZ DES MUTTERBODENS

gem. § 202 BauGB

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung
baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen
Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird,
ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor
Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei
sind die Bestimmungen der DIN 18320 zu beachten.

EINHALTUNG GRENZABSTÄNDE

(GEMÄSS SAARLÄNDISCHEM NACHBARRECHTSGESETZ VOM 28.02.1973)

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzab-
stände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechts-
gesetz zu beachten.

EINFRIEDUNGEN

Die Anlagen des Kleinspielfeldes, der Skatebahn und
des Kinderspielplatzes sind zu umzäunen und von
der Straße bzw. dem Fuß- und Radweg durch einen
Grünstreifen als Sichtschutz abzuschirmen. Dadurch
ist der Kinderspielplatz auch nach Norden zur Bahn-
strecke/ Tunnelleinfahrt gesichert.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Merchweiler hat
am 24.07.1997 die Aufstellung des Bebauungs-
planes "In der Wolfskaul" beschlossen (§ 2 Abs.
1 Satz 1 BauGB).

Der Beschluß, diesen Bebauungsplan aufzustel-
len, wurde am 15.08.1997 ortsüblich bekannt
gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Merchweiler, den 14. JULI 99 Der Bürgermeister

- Walter Dietz -

- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an diesem
Bebauungsplan wurde vom 20.04.1998 bis zum
22.04.1998 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
Sie wurde am 17. APR. 98 ortsüblich bekannt ge-
macht.

Merchweiler, den 14. JULI 99 Der Bürgermeister

- Walter Dietz -

- Der Gemeinderat hat am 26.03.1998 den Ent-
wurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanes beschlossen (§ 3 Abs. 2
BauGB).

Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der
Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B)
sowie der Begründung hat in der Zeit vom
30.04.1998 bis einschließlich 02.06.1998 öf-
fentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem
Hinweis, daß Anregungen während der Ausle-
gungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Nie-
derschrift vorgebracht werden können, am
17. APR. 98 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs.
2 BauGB).

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
wurde parallel zur öffentlichen Auslegung durch-
geführt (§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB). Hierzu wur-

den die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben
vom 22.04.1998 um Stellungnahme gebeten.

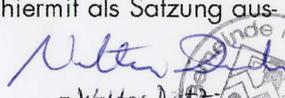
Während der Auslegung gingen Anregungen
ein, die vom Gemeinderat am 12. JAN. 99 geprüft
wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die An-
regungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom
13. JULI 99 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

- Der Gemeinderat hat am 12. JAN. 99 den Bebauungsplan "In der Wolfskaul" als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Merchweiler, den 14. JULI 99 Der Bürgermeister

- Walter Dietz -

- Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung aus-
gefertigt.

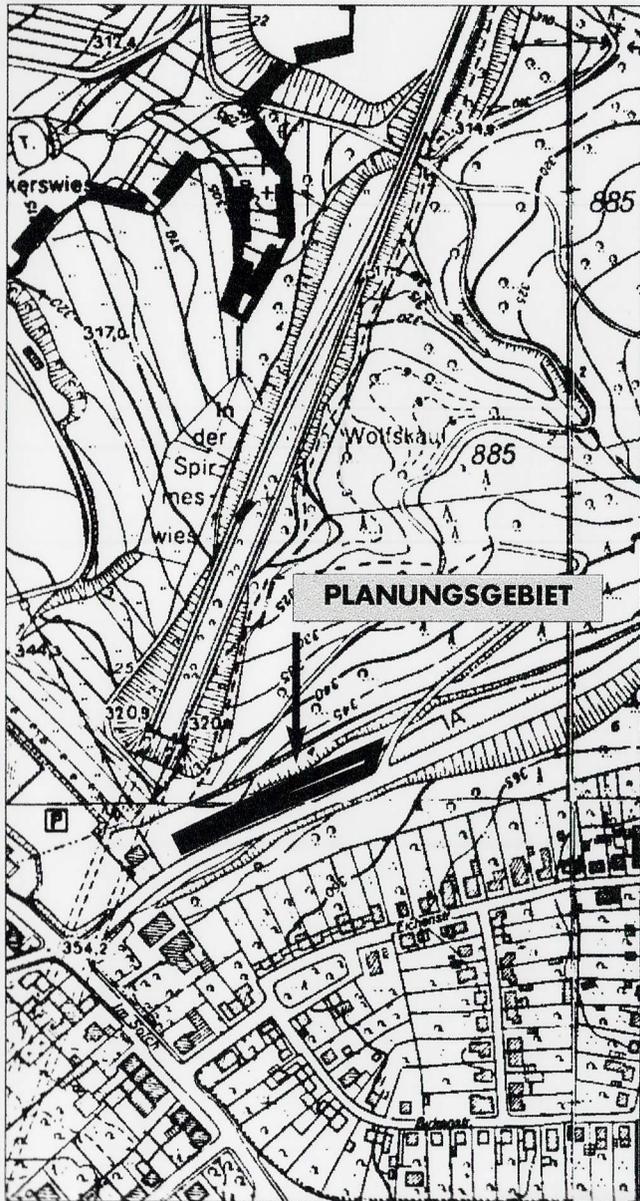
Merchweiler, den 14. JULI 99 Der Bürgermeister

- Walter Dietz -

- Der Satzungsbeschluß wurde gem. § 10 Abs. 3
BauGB am 03.09.1999 ortsüblich bekanntge-
macht.

- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "In der Wolfskaul", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Merchweiler, den Der Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN
"IN DER WOLFSKAUL"
DER GEMEINDE MERCHWEILER



▲ BEARBEITET IM AUFTRAG
DER GEMEINDE MERCHWEILER

▲ AN DER ERSTELLUNG DES
BEBAUUNGSPLANES WAREN BETEILIGT:

PROJKTBEARBEITUNG:
DIPL.- ING. ULRICH GROSS

PLANDESIGN:
GISELA DEBOLD

▲ DANK ALLEN, DIE DIE PLANUNG
UNTERSTÜTZT HABEN, INSBESONDERE DER
VERWALTUNG DER GEMEINDE MERCHWEILER

▲ NOVEMBER 1998 (SATZUNG)

▲ VERANTWORTLICHER PROJEKTLLEITER:

DIPL.-ING. HUGO KERN
RAUM - UND UMWELTPLANER
BERATENDER INGENIEUR
GESCHÄFTSFÜHRENDER GESELLSCHAFTER

M = 1: 500 (IM ORIGINAL)

0 5 (10)

25 (50)

50 (100)

M = 1:1000 (VERKLEINERUNG A 3)



 **ARGUS PLAN**

INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR ANGEWANDTE RAUM-, GRÜN, UMWELT- UND STADTPLANUNG mbH
RATHAUSSTRASSE 12, 66557 ILLINGEN, TELEFON: 06825 - 942940, FAX: 06825 - 9429420